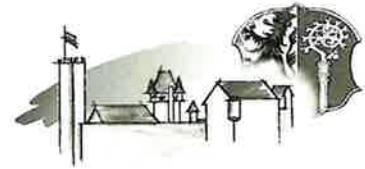


BEKANNTMACHUNG



Stadt Abenberg

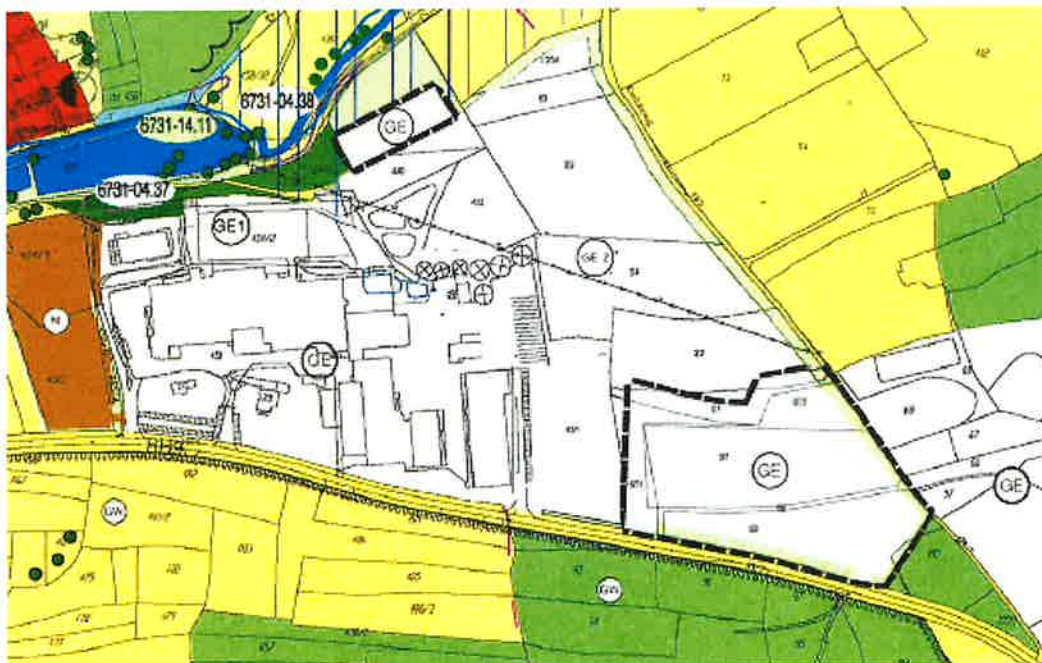
der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

für den Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in seiner Sitzung vom 24.01.2022 den Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg gebilligt.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3,39 ha und umfasst folgende Flächen

- Im Norden die Fl.Nrn. 438 Tfl., und 440/2 Tfl. der Gemarkung Wassermungenau
- Im Süden die Fl.Nrn. 87/1 Tfl., 684 Tfl., 685 Tfl., 686, 687, 687/1 Tfl. und 687/2 der Gemarkung Beerbach



Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Wassermungenau“ erfolgen im Parallelverfahren.

Der Entwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 28.03.2022 mit Begründung liegt in der Zeit vom

17.06.2022. bis einschl. 18.07.2022

im Rathaus der Stadt Abenberg, Bauverwaltung, Zimmer Nr. 1, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, während folgender Zeiten

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus und ist auf der Internetseite der Stadt Abenberg unter

<https://www.abenberg.de/de/buerger/die-gemeinde/bekanntmachungen>

einsehbar.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

91183 Abenberg, den 03.06.2022

Anton Friedrich
2. Bürgermeister



Angeheftet am:

Abgenommen am: